



Strategierat Bioökonomie Weser-Ems

Positionspapier Stallbau

Positionspapier zu nötigen rechtlichen Anpassungen,
um mehr Tierwohl in der Tierhaltung zu ermöglichen.

Positionspapier des Strategierates Bioökonomie Weser-Ems zu nötigen rechtlichen Anpassungen für mehr Tierwohl

Durch die aktuellen Änderungen in der Gesetzgebung (7. Änderung Tierschutznutztierhaltungsverordnung TierSchNutzV) und durch marktbedingte Wünsche (Borchert-Papier / Haltungskompass Lebensmitteleinzelhandel) initiiert, ergibt sich in der Tierhaltung unmittelbar die Erforderlichkeit von baulichen Änderungen an den bestehenden Standorten.

Die hiesigen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe stellen sich der Herausforderung, um zum einen den rechtlichen Rahmen einzuhalten und zum zweiten die Haltungsbedingungen in den Ställen weiter zu verbessern. Dazu gehören u.a. die Erweiterung des Platzangebotes je Tier, als auch der vermehrte Wunsch, Ställe mit Außenklimareizen (Offenställe, Auslauf im Freien, ...) zu errichten. Insbesondere in der Schweinehaltung und in der Hähnchenmast sind die letztgenannten Verfahren bisher sehr selten anzutreffen.

Vor diesem Hintergrund fordert der „Strategierat Bioökonomie Weser-Ems“ folgende Handlungen umzusetzen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Die angestoßenen Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) (Drucksache 345/20) müssen noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. In der bisherigen Diskussion wird hier häufig der Begriff „Tierwohl“ verwendet. Hier muss die Bundesregierung in Berlin eine Einigung zur Interpretation der Begrifflichkeiten unverzüglich vornehmen, damit die Gesetzesänderung abgeschlossen werden kann. Dies hat eine Klarstellung und die Schaffung einer Rechtssicherheit zur Folge, dass unter Tierwohl alle Maßnahmen zur Umsetzung der Tierschutznutztierhaltungsverordnung zu verstehen sind, sowie auch alle darüberhinausgehenden Verbesserungen für die gehaltenen Tiere.

Für die Genehmigung von Umbauten, Erweiterungen und auch Neubauten ist in der Regel eine Privilegierung im Außenbereich zu fordern. Das bestehende Bauplanungsrecht sieht allerdings die Zulässigkeit von Bauvorhaben regelmäßig ab der Schwelle zur UVP-Vorprüfung als nicht gegeben an, wenn eine landwirtschaftliche Privilegierung nicht vorliegt und eine Bauleitplanung durch die örtliche Gemeinde nicht stattgefunden hat. Hier ist die Änderung des Baugesetzbuches unerlässlich, die es ermöglicht, bei Beibehaltung der bisherigen Tierzahl Maßnahmen zu realisieren, die dem Tierwohl dienen. Dieses muss bis zum Neubau von Ställen unter Aufgabe älterer Bausubstanz gehen können.

Auch eine Klarstellung des Begriffs der Landwirtschaft durch den Gesetzgeber ist für eine rechtssichere Antragstellung und Genehmigungspraxis notwendig. Für die Tierhaltung liegt eine entsprechende Privilegierung nur vor, wenn die eigenen Flächen ausreichen, um die notwendige Futtergrundlage überwiegend, also zu mehr als die Hälfte, hierauf erzeugen zu können. Diese Formulierung erscheint zunächst einfach auslegbar zu sein, durch die Rechtsprechung erfährt sie aber immer wieder neue Präzisierungen (vgl. z.B. OVG-Lüneburg 12. Senat, Beschwerdekammerbeschluss vom 16.12.2019, 12 ME 87/19, ECLI:DE:OVGNI:2019:1216.12ME87.19.00). Die Genehmigungsbehörden brauchen endlich einen verlässlichen rechtlichen Rahmen, der auch gerichtlich belastbar ist und es muss endlich aufhören, dass jede Genehmigungsebene eine eigene Interpretation durchführen und sich permanent in Graubereichen bewegen muss. Hierzu ist der Gesetzgeber die letzten 30 Jahre aufgefordert worden, doch es passiert nichts.

Weiterhin können aktuell bei der Prüfung, ob eine Tierhaltung landwirtschaftlich privilegiert ist, nur Flächen berücksichtigt werden, die entweder im Eigentum stehen oder langjährig gepachtet sind, wobei „langjährig“ bedeutet, dass sie mindestens für die Hälfte der Abschreibungsdauer zur Verfügung stehen, also zukunftsbezogen, gerechnet ab dem Tag einer potentiellen Widerspruchsentscheidung im Genehmigungsverfahren. Das bedeutet häufig eine Mindestpachtdauer von z.B. 15 Jahren, was in der Praxis der Flächenverpachtungen in Deutschland kaum abbildbar ist. Nicht hinzugerechnet dürfen z.B. Flächen, die für die Erzeugung von Inputstoffen für eine Biogasanlage genutzt werden. *Hier muss es Ziel sein, dass neben dem rein zukünftigen Blick, auch die Pachtgeschichte in die Bewertung mit einfließen muss. Hierzu muss eine Gesamtbetrachtung des antragstellenden landwirtschaftlichen Betriebes durchgeführt werden, ob beispielsweise Pachtflächen historisch schon sehr lange beim Antragsteller*

gebunden sind und wie eine betriebliche Entwicklung gelaufen ist und noch in der Erwartung laufen wird.

2. Technisches Regelwerk (TA Luft)

In Bezug auf das Angebot von mehr Tierwohl wird immer häufiger das Angebot eines Außenklimareizes (Offenställe, Auslauf im Freien, ...) gefordert. Leider gehen Offenställe und freier Auslauf zumeist mit einer ungünstigeren Emissionssituation einher (Ammoniak, Geruch) im Vergleich zu einer geschlossenen Stallhaltung. Es werden diffuse Abluftquellen geschaffen und eine Filterung der Emissionen ist technisch kaum möglich. Zurzeit existieren keine realistischen Emissionsfaktoren für Offenställe und Freilandhaltung. Hier ist die Anpassung/Konkretisierung der entsprechenden technischen Regelwerke (u.a. TA Luft) zu fordern.

In Regionen mit dichter Tierhaltung ist eine Zusatzbelastung regelmäßig nicht hinnehmbar, vielmehr ist eine Genehmigung oft nur möglich, wenn sich die Situation deutlich verbessert. Dieses Verbesserungsgebot für Emissionen verhindert direkt den gewünschten Strukturwandel in der Landwirtschaft, da diese Hürde nicht genommen werden kann, ohne die betriebliche Grundlage zu zerstören. Hier sollte eine Ausnahme (ggf. bis hin zur Stilllegung einer Tierhaltungsanlage im Umfeld) abbildbar sein, dass wenn sich die Tierplätze nicht am Standort erhöhen, es zu keiner oder einer zeitlich begrenzten Verschlechterung der Emissionen kommt, ein Umbau möglich sein muss.

Zeitgleich gibt es insbesondere in den Niederlanden und in Dänemark zahlreiche Systeme zur Emissionsminderung ohne Abluftreinigungstechnik. Diese müssen nach aktueller Rechtslage im Bundesgebiet erneut verifiziert und zertifiziert werden, um behördlich anerkannt werden zu können. Dieser Prozess ist zeitaufwändig und in der aktuellen Situation nicht zielführend. Hier wäre es wünschenswert ein einheitliches Verfahren zur Anerkennung von Technik zu schaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Methoden zur Schonung der Umwelt, die in den Niederlanden und in Dänemark bereits vielfach bewährt sind, im Bundesgebiet keine Anerkennung finden können, ohne erneut einen aufwendigen Prozess durchlaufen zu haben. Das bisherige System des VERA-Protokoll ist in Deutschland nicht mehr verfügbar und es gibt aktuell keine vereinheitlichte Zulassungsmöglichkeit für Entwicklungen. Zumindest für eine

Übergangszeit wäre es wünschenswert, wenn gesicherte Erkenntnisse aus Nachbarländern mit vergleichbaren Haltungformen unmittelbar auch hier umgesetzt werden können, ggf. auch mit einem „Puffer“. Die Aufnahme entsprechender technischer Möglichkeiten in die TA Luft oder Anerkennung durch einen Einführungserlass des Landes wäre eine gute Möglichkeit, die Anwendbarkeit zeitnah zu ermöglichen. Selbstverständlich dürfen dabei nicht nur Erkenntnisse aus anderen EU-Ländern berücksichtigt werden, sondern auch Forschungen und Entwicklungen aus anderen Bundesländern. Soweit die TA Luft noch weiter auf sich warten lässt, wäre zumindest eine niedersächsische Lösung zu fordern, in der Vergangenheit hat das Land z.B. bei der Einführung des RAM-Futters eine entsprechende Vorreiterrolle eingenommen. Daraus entwickelt wurde aktuell eine N- und P-reduzierte Fütterung, die bei der Emissionsminderung berücksichtigt werden kann. Gegebenenfalls wäre es auch denkbar für die Genehmigungsbehörden eine Möglichkeit auf Einzelfallbasis mit klaren Einschränkungen und Auflagen zu schaffen, so dass innovative emissionsmindernde Systeme im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden dürften. Gerade im Bereich der Forschung und Entwicklung von Haltungsverfahren gibt es sehr viele vielversprechende Ansätze, die alle ungenutzt bleiben, da kaum weitere Möglichkeiten der redundanten repräsentativen Erprobung im praktischen Umfeld gegeben ist.

Bei der Betrachtung der Stickstoffeinträge ist nach aktueller Lage eine betriebsbezogene Prüfung vorzunehmen. Ob insgesamt – also kumulativ auf alle lokal einwirkenden Betriebe bezogen - bereits ein Rückgang von Einträgen in stickstoffempfindliche Ökosysteme (z. B. durch veränderte Fütterungsverfahren oder Betriebsreduzierungen bzw. -aufgaben) zu verzeichnen ist, wird nicht berücksichtigt. Auch dieses kann im Einzelfall nicht zielführend sein, wenn es um Maßnahmen zur Modernisierung der Tierhaltung und zur Schaffung von mehr „Tierwohl“ geht. Auch hier wäre zu prüfen, ob die aktuelle Erlasslage (Stand 01.08.2012) noch zeitgemäß ist und der aktuellen Rechtsprechung entspricht.

Fazit:

Die Kriteriendefinition Tierwohl muss durch die Bundesregierung geklärt und bis hin zu untergesetzlichen Regelungen stimmig sein.

Der größte Handlungsbedarf besteht in der Bereinigung des offenen Konfliktes zwischen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und dem Baugesetzbuch. Hier liegen die Lösungen auf dem Tisch und bedürfen nur einer finalen Einigung und Umsetzung. Die

Problematiken in der Genehmigungspraxis der TA Luft haben wir aufgezeigt und fordern für diesen Bereich auch um eine pragmatische Lösung.

Den betroffenen Betrieben muss eine wirtschaftliche Perspektive gegeben werden, um die Wertschöpfung in der Region zu erhalten und mit gesellschaftlichen Forderungen nach mehr Tierwohl in Einklang zu bringen.

Politische Entscheidungen sind **jetzt** erforderlich!